

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Fassung der 2. Änderung vom 11.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW.S. 386) -SGV.NW. 2023-, und der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), der §§ 2, 8, 9 und 11 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S.3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2001 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 13.12.1995 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die gemäß Abs. 1 von ihr zu entrichtende Kleineinleiterabgabe Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen dort anfallendes Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 in ein Gewässer eingeleitet wird. Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes auch das Verbringen in den Untergrund.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes).
- (5) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebühr ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Stichtag ist der 01.01. des Veranlagungsjahres.

§ 4 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr nach § 3 beträgt je Person jährlich 17,90 €.

§ 6 Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr gemäß § 5 ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit den Grundbesitzabgaben, so sind sie in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8
Andere Pflichtige

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für die Nutzungsberechtigten sowie die Abwassereinleiter. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.